



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 92. Von Meyerbriefen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

Hypothekenordnung vom 12. März 1771 §. 26. schränkt die Nothwendigkeit solcher Consense nur auf Colonate ein, deren Besitzer leib- und gutshödig zugleich sind, wobey es also, bis eine weitere gesetzliche Bestimmung erfolgt, belassen werden muß.

§. 92. Obgleich in der Verordnung vom 9. August 1662 festgesetzt ist, daß die Meyerbriefe innerhalb eines Vierteljahrs von dem Gutsherrn abgefodert werden sollen, so geschieht doch solches gewöhnlich nicht, son-

---

ist sehr dabey interessirt, daß das dem Gutspflichtigen gegen Einrichtung von Weinkauf, Wächten, Diensten und dergl. meyerstädtisch überlassene Gut nicht ohne Noth und übermäßig mit Schulden beschwert werde, weil er sonst außer Stand kommt, jene Real-Abgaben gehörig zu entrichten. Wer Schulden contrahirt, muß sie bezahlen; und sind sie in das Hypothekenbuch eingetragen, so zieht es den Verkauf der Hypothek nach sich; dann tritt derselbe Fall ein, als wenn ein und anderes Pertinenz verkauft werden soll, wozu der Consens erforderlich ist; wenn endlich gar Colonate vorkommen, welche die Eigenschaft von Bauerleben haben, oder die einer moralischen Person zufallen sollen, so ist die Richtigkeit der Theorie wohl ganz entschieden. Der in der revidirten Polizeyordnung Tit. VIII. §. I. gemachte Unterschied der Güter, besonders unter N. 3., welcher in die Hypothekenordnung aufgenommen zu seyn scheint, ist nach meiner Einsicht nicht ganz richtig; denn Leibhörigkeit hat mit der Gutshörigkeit durchaus keine Verbindung. Beyde Verhältnisse sind nach dem schon angegebenen Detail sehr verschieden.

sondern der Neocolonus wird nach geschehener Bezahlung des Weinkaufs mit dem Meyergute stillschweigend bemehert.

§. 93. Eigenbehörige und zugleich meyerstädtische Güter dürfen ohne landes- und gutherrliche Bewilligung nicht verkauft, verlehnt, mit Schulden oder Dienstbarkeiten beschwert werden.

Dieses bestimmt die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. §. I., die Verordnung vom 11. März 1750., ferner die Verordnung vom 27. Jenner 1752, und die Hypothekenordnung von 1771.

§. 94. Das Vertauschen solcher Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens ist ebenfalls gesetzlich untersagt <sup>c)</sup>.

Die Verordnung vom 31. August 1773 sagt darüber folgendes:

„Es ist bey Einrichtung der neuen Saalblicher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen bloß allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbarn umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheile der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherrn ausschlagen, auch zu verschiedenen

G 5

Jrs

---

c) In allen diesen Verordnungen ist zwar nur die Rede von Guts- und nicht von Leibeigenthums-herren; sie gehen aber auf beyde zugleich, und setzen die Qualität der eigenbehörigen und meyerstädtischen Colonate voraus.